



Wasserleitungsordnung (WLO) der Marktgemeinde Marchtrenk

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Marchtrenk vom 15. Dezember 1998, mit der eine Wasserleitungsordnung, im folgenden kurz WLO genannt, für die Marktgemeinde Marchtrenk erlassen wird.

Aufgrund des § 4 des O.ö. Wasserversorgungsgesetzes, LGBl.Nr. 24/1997, und der §§ 40 (1) und 43 der O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl.Nr. 91/1990, wird im Einvernehmen mit der O.ö. Landesregierung verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet auf die im Gebiet der Marktgemeinde Marchtrenk liegenden und unter die Bestimmung des O.ö. Wasserversorgungsgesetzes fallenden Anschlüsse an die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Marchtrenk (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) Anwendung.

§ 2

Anschlußzwang, Ausnahme vom Anschlußzwang

- (1) Für die im Versorgungsbereich der Wasserversorgungsanlage liegenden Gebäude und Anlagen, einschließlich der jeweils dazugehörigen Grundstücke, in denen Wasser verbraucht wird, - im folgenden kurz Objekt genannt -, besteht nach Maßgabe der Bestimmungen des O.ö. Wasserversorgungsgesetzes Anschlußzwang.
- (2) Für die Gewährung einer Ausnahme vom Anschlußzwang sind die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 und 3 des O.ö. Wasserversorgungsgesetzes, LGBl.Nr. 24/1997, maßgeblich.

§ 3

Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage

- (1) Die Eigentümer von Objekten, die dem Anschlußzwang unterliegen, haben die Verbrauchsleitung (§ 6 Abs. 1 WLO) bzw. Verbrauchsanlage auf ihre Kosten herzustellen und zu erhalten und überdies die Kosten für die Anschlußleitung (§ 5 Abs. 1 WLO) einschließlich der Wasserzählereinrichtung sowie die Verbesserung, Instandsetzung, Unterhaltung und Erneuerung jenen Teiles der Leitung, der nicht auf öffentlichem Gut liegt, zu tragen, und zwar unabhängig davon, ob die betreffenden Eigentümer aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder privatrechtlicher Vereinbarungen die Lasten dieser Verpflichtungen auf Dritte überwälzen können. Soweit die Anschlußleitung auf öffentlichem Gut liegt, wird sie von der Marktgemeinde Marchtrenk auf ihre Kosten instandgehalten. Die Herstellung der Anschlußleitung wird durch die Marktgemeinde Marchtrenk bzw. deren Beauftragten durchgeführt.
- (2) Die Eigentümer jener Objekte, die dem Anschlußzwang unterliegen und die Marktgemeinde können abweichend von der Regelung des Abs. 1 privatrechtlich etwas anderes vereinbaren.

(3) Der Anschluß einer Liegenschaft an die Wasserversorgungsanlage ist vom Liegenschaftseigentümer - im folgenden Eigentümer genannt - bei der Marktgemeinde Marchtrenk mittels des hierfür aufgelegten Vordruckes anzumelden.

§ 4

Versorgungsleitung

Bei der Versorgungsleitung handelt es sich um jene Wasserleitung einschließlich aller Einbauten, wie Schieber, Hydrant u.a., welche innerhalb des Versorgungsgebietes liegt und von der die Anschlußleitung abzweigt.

§ 5

Anschlußleitung

- (1) Die Anschlußleitung ist die Verbindung einer Versorgungsleitung mit der Verbrauchsanlage des Abnehmers, also den Leitungen auf dem Grundstück oder im Gebäude. Sie beginnt mit der Abzweigung von der Versorgungsleitung und endet beim Absperrventil nach dem Wasserzähler einschließlich diesem Absperrventil (Übergabestelle).
- (2) Der Anschluß der Anschlußleitung an die Versorgungsleitung ist nach der ÖNORM B 2532 durch die Marktgemeinde bzw. deren Beauftragten herzustellen. Dies gilt auch für notwendige Änderungen, Erweiterungen, Auswechslungen und die Instandsetzungen an der Anschlußleitung.
- (3) Die Anschlußleitungen sind Eigentum der Marktgemeinde Marchtrenk.

(4) Der Verbraucher ist verpflichtet, den nicht auf öffentlichem Gut liegenden Teil der Anschlußleitung sowie die Wasserzähleranlage vor Beschädigung und Frost zu schützen. Er darf keinerlei schädigende Einwirkungen vornehmen oder vornehmen lassen. Er übernimmt diese Anlage in seine Obsorge. Insbesondere ist er verpflichtet, jeden Schaden und jeden Wasseraustritt unverzüglich der Marktgemeinde Marchtrenk zu melden und die Behebung zu veranlassen.

§ 6

Verbrauchsleitung bzw. Verbrauchsanlage

- (1) Die Verbrauchsanlage umfaßt alle Einrichtungen auf einem bebauten oder unbebauten Grundstück ab dem Absperrventil nach dem Wasserzähler, die der Wasserversorgung des Grundstückes dienen.
- (2) Verbrauchsanlagen sind nach der ÖNORM B 2531, Teil 1, herzustellen. Gemäß Punkt 3.2. dieser ÖNORM ist die Verbindung von Trinkwasserleitungen verschiedener Versorgungssysteme unzulässig. Eine Verbindung wäre auch dann als gegeben anzusehen, wenn zwischen den Systemen Blindbleche, Absperrschieber o.ä. Einrichtungen eingebaut wären.
- Ist die Zusammenführung von Trinkwasser aus verschiedenen Systemen unbedingt erforderlich, so ist dies nur über freie Ausläufe in einen Zwischenbehälter zulässig.
- (3) Inneninstallationen müssen einschließlich aller angeschlossenen Geräte dem Versorgungsdruck im Netz der Versorgungsleitung entsprechen.
- (4) Der Eigentümer oder Bestandnehmer einer an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Liegenschaft - im folgenden Verbraucher genannt - hat alles zu vermeiden, was schädliche Rückwirkungen auf die Wasserversorgungsanlage nach sich ziehen könnte.

§ 7

Hydranten

- (1) Aus Hydranten darf Wasser nur zu Feuerlöschzwecken oder sonstige öffentliche Zwecke entnommen werden. Jede andere Benützung bedarf der Bewilligung der Marktgemeinde Marchtrenk.
- (2) Die Marktgemeinde Marchtrenk kann die Hydranten mit Plomben versehen. Die Plomben dürfen nur im Bedarfsfalle entfernt werden; ihre Verletzung oder Entfernung ist der Marktgemeinde unverzüglich zu melden.

§ 8

Wasserzähler

- (1) Die Ermittlung des Wasserverbrauches erfolgt durch Wasserzähler, die im Eigentum und unter Kontrolle der Marktgemeinde Marchtrenk stehen. Für jeden Anschluß stellt die Marktgemeinde einen Wasserzähler gegen Verrechnung einer monatlichen Gebühr bei. Standort und Größe des Wasserzählers bestimmt die Marktgemeinde Marchtrenk.
- (2) Der Ein- und Ausbau des Wasserzählers und jede Änderung an diesem darf nur von der Marktgemeinde Marchtrenk oder von deren Beauftragten vorgenommen werden.
- (3) Der Verbraucher hat einen geeigneten Raum für die Unterbringung des Wasserzählers zur Verfügung zu stellen und den Wasserzähler jederzeit frei zugänglich zu halten.
- (4) Der Verbraucher ist verpflichtet, jeden am Wasserzähler wahrgenommenen Schaden der Marktgemeinde unverzüglich zu melden.

§ 9

Wasserbezug, Beschränkungen

- (1) Vorbehaltlich der Bestimmungen der Abs. 2 und 3 kann jedem Anschluß Trink- und Nutzwasser nach Bedarf entnommen werden. Die Wasserlieferung erfolgt nur entsprechend den jeweils im Rohrnetz herrschenden Druck- und Qualitätsverhältnissen.
- (2) Wenn öffentliche Interessen es erfordern, kann die Marktgemeinde den Wasserbezug im notwendigen Umfang beschränken, d.i. insbesondere bei eintretendem Wassermangel, an der Wasserversorgungsanlage auftretenden Schäden sowie Arbeiten an oder im Bereich dieser oder im Zuge einer Brandbekämpfung.
- (3) Im öffentlichen Interesse liegt eine Beschränkung des Wasserbezuges, wenn
- a) wegen Wassermangels auf andere Weise der notwendige Wasserbedarf der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Verbraucher nicht befriedigt werden kann;
 - b) solche Schäden an der Wasserversorgungsleitung auftreten, die eine Beschränkung des Wasserbezuges erforderlich machen;
 - c) Arbeiten an der Wasserversorgungsanlage oder andere Arbeiten im Bereich dieser Anlage die eine vorübergehende Beschränkung des Wasserbezuges notwendig machen;
 - d) sie im Zuge einer Brandbekämpfung erforderlich wird.
- (4) Während der Brandbekämpfung, die eine Wasserentnahme aus der Anlage erforderlich macht, ist der Wasserbezug für andere Zwecke auf das unumgängliche Mindestmaß zu beschränken.

§ 10

Pflichten der Eigentümer angeschlossener Objekte

- (1) Die Eigentümer angeschlossener Objekte sind verpflichtet, die Verbrauchsleitung so instandzuhalten, daß sie jederzeit der ÖNORM B 2531 entspricht, sowie die Wasserzähleranlage vor Beschädigung und Frost zu schützen. Auftretende Schäden sind sobald als möglich zu beheben.
- (2) Schäden, die eine vorübergehende Sperrung der Wasserzufuhr erforderlich machen (zB Rohrbruch), sind der Marktgemeinde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Die Eigentümer angeschlossener Objekte sind verpflichtet, die Anschlußleitung, die Wasserzähleranlage und die Verbrauchsleitung jederzeit, außer zur Unzeit, durch die Marktgemeinde bzw. ihre Beauftragten überprüfen zu lassen.
- (4) Änderungen im Eigentum des angeschlossenen Objektes hat der neue Eigentümer der Marktgemeinde anzuzeigen.

§ 11

Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung werden nach § 6 des O.ö. Wasserversorgungsgesetzes bestraft.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Wasserleitungsordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Das Amt der o.ö. Landesregierung hat mit Erlaß vom 21.1.1999, Gem-542433/9-1999-SL, der vom Gemeinderat der Marktgemeinde Marchtrenk in seiner Sitzung am 15.12.1998 beschlossenen Wasserleitungsordnung für die Marktgemeinde Marchtrenk gemäß § 4 Abs. 4 des O.ö. Wasserversorgungsgesetzes, LGBl.Nr. 24/1997, zugestimmt.

Der Bürgermeister:



Fritz Kaspar

Anlage 1: ÖNORM B 2531 (Teil 1 und 2)

Anlage 2: ÖNORM B 2532

Marktgemeindeamt Marchtrenk

angeschlagen am: 28.1.1999 Sk

abgenommen am: 12.2.1999 Sk